

A u s z u g

aus der Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Altlay am 27.01.2000

Punkt 4

Erlass einer Benutzungsordnung für den „Bürgersaal Schmidt“

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, folgende Benutzungsordnung für den „Bürgersaal Schmidt“ zu erlassen:

Benutzungsordnung **für den „Bürgersaal Schmidt“ der Ortsgemeinde Altlay**

§ 1

Der „Bürgersaal Schmidt“ ist im Besitz der Ortsgemeinde Altlay. Soweit er nicht für Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht er nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen sowie Privatpersonen im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungszwecke und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Vereine haben bei der Belegung gegenüber Privatpersonen den Vorrang.

Für die Durchführung von Polterabenden kann eine Vermietung grundsätzlich nicht erfolgen.

§ 2

Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen.

Mit dieser Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Gebäudes die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnung ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

Die Benutzung des Saales wird in einem Benutzerplan geregelt, der jährlich mit den Vereinsvorsitzenden abgesprochen wird.

Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzerzeiten verpflichtet.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben. Die Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Heizung) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung des Übungs- und Benutzerbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen. Alle Einrichtungen des Saales dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Dabei ist besonderes zu beachten, dass der Holzboden im Saal nur nach Anweisung der Ortsgemeinde gereinigt werden darf.

§ 5

Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Gemeinde nicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Mit Inan-

spruchnahme des Saales erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 6

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Richtigkeit dieses Auszuges
bescheinigt:
Zell (Mosel), den 28.01.2000



Verbandsgemeindeverwaltung

Gebührenordnung für die Benutzung des "Bürgersaal" Schmidt der Ortsgemeinde Alllay

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Saales Schmidt erhebt die Ortsgemeinde für dessen Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Saales und deren Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung des Saales und deren Einrichtungen erfolgen.

§ 4 Gebührenrechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

a) Festveranstaltungen	je Tag	300,00 DM
b) dto. Auswärtige	je Tag	400,00 DM
c) Familienfeiern incl. Küche		100,00 DM
d) dto. Auswärtige		200,00 DM
e) Beerdigungen		100,00 DM
f) Veranstaltungen der Ortsansässigen Vereine		Gebührenfrei
g) Wohltätigkeitsveranstaltungen		Gebührenfrei

Bei sonstigen Veranstaltungen, die nicht unter die vorgenannte Gebührenrechnung einzuordnen sind, wird der Benutzungspreis je nach Anfrage festgelegt.

(2) Die Kosten der Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt, soweit der Veranstalter die Reinigung nicht selbst übernimmt.

Die Strom- sowie die Heizungs- und Wasserkosten werden für jede Veranstaltung gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben.

Bruch, Verlust und sonstige Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

§ 5

Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zugunsten der Ortsgemeinde Altlay an die Verbandsgemeindekasse Zell(Mosel) zu überweisen.

§6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.